

Satzung des Vereins Thüringer RENO e. V.

Präambel

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wurde.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein erhält mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V. und führt damit den Namen Thüringer RENO e. V.

Sitz des Vereins ist Erfurt und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern.

Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:

- a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt;
- b) der Zusammenschluss aller Angestellten und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten.
- c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, insbesondere die Mitarbeit in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen der Rechtsanwalts- und Notarkammer und des Bildungsministeriums, sowie die Weiterbildung und Durchführung derselben;
- d) Gewährung von Unterstützung an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;
- e) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen;

- f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
3. Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung (Berufsverband) im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
 4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
 5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
 6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.
 7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1, 2 insbesondere Nrn. 4, 7, 10, 15, 18 und 24 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können alle ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten und Patentanwaltsfachangestellten sowie alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

3. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen des RENO Thüringen e. V. identifizieren. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
6. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme einem einzelnen Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Aufnahme kann nur durch den Vorstand abgelehnt werden, dessen Beschluss nicht angefochten werden kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruht aus besonderem Grund, beispielsweise Arbeitslosigkeit, Elternurlaub oder Krankheit, wenn das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand beantragt, den besonderen Grund darlegt und der Vorstand dem Antrag entspricht. Die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.11. des Austrittsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
 - b) Durch Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Eine Entlassung aus der Mitgliedschaft soll nur dann erfolgen, wenn das Mitglied einem anderen der RENO Deutsche Vereinigung angeschlossenen Verein beiträgt.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt eine Mitgliedschaft nicht aus.
 - d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 a

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen in der Beitrittserklärung angegebenen Personen- und Kontaktdaten sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen

Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein in berufsspezifischen Medien sowie auf den Internetseiten des Vereins Berichte und Fotos von Vereinsveranstaltungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu sind alle Mitglieder, die nicht unbekannt verzogen sind, unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Eine Absendung an die letzte bekannte Anschrift oder die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitgliedes ist ausreichend. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin abzusenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen.

Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Mitgliederversammlung (durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz) abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen/hybriden Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten mit.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, ausgeschlossen sind Mitglieder, welche mit mindestens drei Monate im Beitragsrückstand sind.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand beauftragte Person geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
4. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Ausschüsse und der Berichte des Kassenprüfers;
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vereinsvorstandes;
 - Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand und den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Sonstige Aufgaben des Vereins.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht über die abgelaufene Amtszeit und ein Kassenbericht für diesen Zeitraum vorzutragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassen- und Vermögensbestände der Vereinigung werden bis zu zwei Kassenprüfer bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; der/die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfung ist bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den/die Kassenprüfer vorzunehmen. Der/Die Kassenprüfer darf/dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht ab. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Für die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und solcher Vorstandsmitglieder, die im Wesentlichen ehrenamtlich tätig sind, weil sie nur eine Vergütung erhalten, die nicht mehr als 720,00 € im Jahr beträgt, sieht die Vorschrift des § 31 a BGB eine Haftungserleichterung vor.
6. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt wird bzw. die Mitgliedsbeiträge erlassen werden. Der Aufwendungsersatzanspruch der Vorstandsmitglieder nach § 670 BGB bleibt hiervon unberührt, Fahrtkosten werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Sätzen erstattet.

§ 10 Ortsgruppen

Der Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb einer Stadt, eines Kreises oder eines Bezirkes zu einer Stadtgruppe ist anzustreben. Die Ortsgruppen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Die Ortsgruppen fördern in ihrem Bereich die Aufgaben des RENO Thüringen e. V. gemäß der Satzung, den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

Die Mitglieder der Ortsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Zu öffentlichen Sitzungen des Vorstandes sind diese vom Vorstand ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 12 Tarifgestaltung und Rechtsschutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren.

§ 13 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können in den Mitgliederversammlungen nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Austritt aus der Bundesvereinigung und die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder dafür abgegeben werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. Berlin abzuführen.

Für den Fall, dass die RENO Deutsche Vereinigung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muss.

Im Falle, dass das Vermögen nicht an die RENO Deutsche Vereinigung abgeführt werden kann, ist vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Bundesverband

Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. mit Sitz in Berlin und erkennt mit Verabschiedung dieser Satzung die Satzung nebst Anlagen der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. an.

§ 15 Inkrafttreten

Der hiermit angemeldete Verein ist am 10.12.2021 errichtet worden. Der Verein hat seit dem Tage seiner Errichtung unverändert sieben oder mehr als sieben Gründungsmitglieder, die die Satzung anerkannt haben und die Satzungsregeln befolgen wollen.

Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.12.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 10.12.2021

Satzungsänderung gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.03.2022 in § 1 der am 10.12.2021 beschlossenen Satzung.

Erfurt, 28.03.2022



1. Vorsitzende: Vanessa Schenk



2. Vorsitzende: Manja Bertuch-Othzen